

Das Bürgerenergiegesetz NRW

Beratungsangebote, -bedarfe und häufige Fragen



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz

Jonathan Andraczek



11.06.2024
Gelsenkirchen

Unsere Eckdaten

NRW.Energy4Climate...

- ...ist als **Landesgesellschaft** eine 100 %ige **Tochter des Landes NRW** und hat ihren Sitz in **Düsseldorf**.
- ...verantwortet die Klimaschutzaktivitäten des Landes NRW in den Bereichen **Energiewirtschaft, Industrie, Wärme & Gebäude** und **Mobilität**.
- ...hat zur Vernetzung vor Ort **Regionalbüros** gegründet.
- ...bringt in den Bereichen Energie und Klimaschutz **Kräfte** aus **Politik, Wirtschaft, Wissenschaft** und **Gesellschaft** zusammen.
- ...**berät Akteursgruppen** in Fragen des Klimaschutzes, zu Fördermöglichkeiten und die **Landesregierung**



Unsere Regionalbüros



Warum ein Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG)



Herausforderungen beim Windausbau

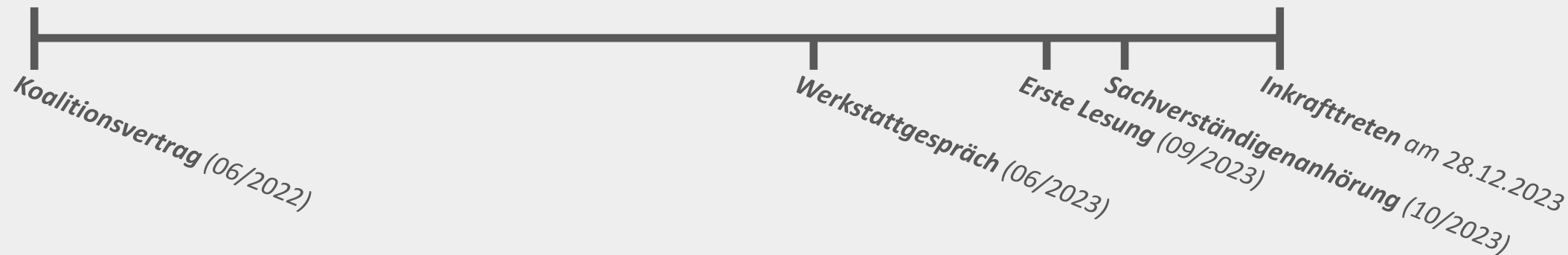
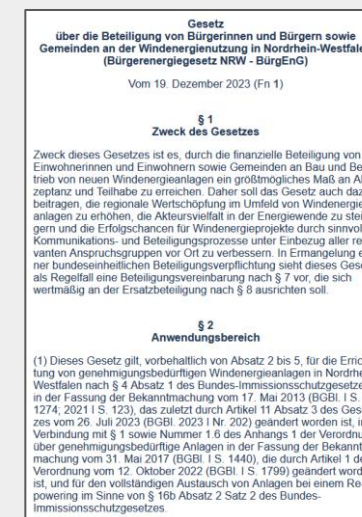
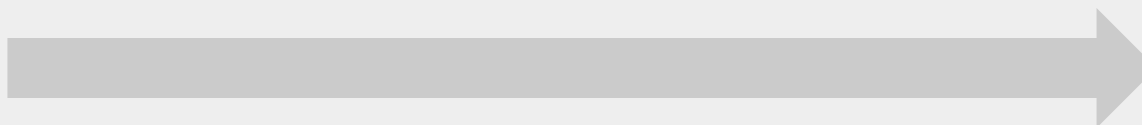
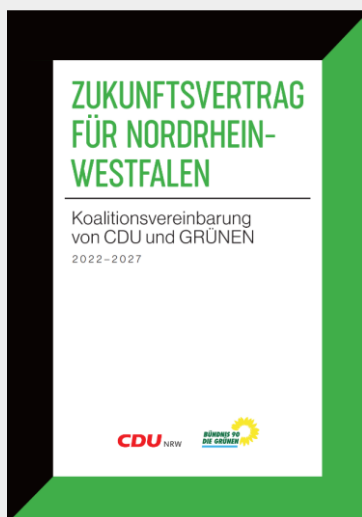
- Windenergieanlagen (WEA) verändern und prägen das Landschaftsbild.
- Dies führt mancherorts zu Akzeptanzproblemen.
- Finanzielle Beteiligung bisher rein freiwillig und für Kommunen schwer zu verhandeln.
- Entscheidung über Art und Umfang der Beteiligung lag oft bei Flächenbesitzer:innen



§ 1 BürgEnG - Zweck des Gesetzes

- Bürger:innen und Gemeinden finanziell beteiligen
- Beteiligung auf Bedürfnisse vor Ort angepasst
- Regionale Wertschöpfung erhöhen
- Akzeptanz verbessern und Teilhabe stärken

Zur Entstehung des Gesetzes



Wie ist das Gesetz angelaufen?

Grundsätzlich sehr positive Resonanz

- Kommunen: können faires Mindestmaß an Beteiligung fordern
- Branche: Flexibilität bleibt erhalten und altbewährte Konzepte können weiterhin durchgeführt werden

Aber:

- Hoher Beratungsbedarf – insb. bei kleineren Kommunen
 - Unsicherheit bei der Wahl des Beteiligungsmodells
 - Unsicherheit bei der Vertragsausgestaltung



Wie begleiten wir das Gesetz?

- Regelmäßiger Austausch mit der zuständigen Behörde und dem MWIKE
- Individuelle Initialberatung für Kommunen und Projektierer
 - Klimaschutznetzwerker:innen von NRW.Energy4Climate in den Regionen
 - buergerenergiegesetz@energy4climate.nrw
- Diverse Infoveranstaltungen
- Publikationen

Bürgerenergiegesetz NRW – einfach geklärt

- Unsere Publikation finden Sie [hier](#)
- Knappe und anschauliche Erklärungen für den Einstieg ins Bürgerenergiegesetz
- Orientierung zum zeitlichen Ablauf und zu den involvierten Akteur:innen
- Hintergrundinformationen und Beispiele



Bürgerenergiegesetz NRW – einfach erklärt

Seit dem 28. Dezember 2023 ist das Bürgerenergiegesetz NRW (kurz: BürgEnG) in Kraft. Damit führt Nordrhein-Westfalen eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Bürger:innen und Gemeinden bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen vor Ort ein. Ziel des Bürgerenergiegesetzes ist es, die Akzeptanz des notwendigen Windenergieausbaus durch eine an die Gegebenheiten vor Ort angepasste Beteiligung zu stärken. Wir erklären, was es mit dem Gesetz auf sich hat und beantworten die wichtigsten Fragen.

**Interessengruppen
finanzieller Beteiligung**

Bedürfnisse, Interessen
und mögliche Rollen lokaler
Energiewendeakteure

**Gängige Beteiligungs-
optionen im Überblick**

Chancen und Herausforder-
ungen verschiedener Arten der
finanziellen Beteiligung

**Passgenaue Beteiligungs-
konzepte entwickeln**

Wie die Interessengruppen
vor Ort gemeinsam die beste
Lösung finden



**Finanzielle Beteiligung
an Energiewendeprojekten**

Wie Bürger:innen und Kommunen
vom lokalen Ausbau Erneuerber
Energien profitieren können

Finanzielle Beteiligung an Energiewendeprojekten

- Unsere Publikation finden Sie [hier](#)
- Zeigt gängige Beteiligungsmodelle für Kommunen und Bürger:innen auf
- Soll dabei helfen, projektspezifisch passgenaue Beteiligungsmöglichkeiten auszuwählen und umzusetzen

Das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (BürgEnG)

Häufig gestellte Fragen und Antworten [FAQ]

Redaktion:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Referat 614 – Erneuerbare Energien

Aktueller Stand: 7.5.24

Änderungen seit Ursprungsversion (vom 14.3.24):

- 22.3.24: Frage 2.1.5 und 3.1.9 ergänzt
- 6.5.24: Frage 2.1.6 ergänzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Fragen	1
1.1.1	Was ist das Ziel des Gesetzes?	1
1.1.2	Welche Vorhaben sind vom Gesetz erfasst?	1
1.1.3	Welche Fristen sind zu beachten?	2
1.1.4	Wer ist die zuständige Behörde und wo kann ich die entsprechenden Informationen melden?	
1.1.5	Wer ist beteiligungsberechtigt?	
1.1.6	An was kann man sich beteiligen?	
1.1.7	Wie muss eine Beteiligungsvereinbarung aussehen und welche Beteiligungsmodelle sind möglich?	
1.1.8	Was ist eine Ersatzbeteiligung?	
1.1.9	Was ist eine Ausgleichsabgabe?	
1.1.10	Was ist die Transparenzplattform?	
2	Beteiligungsberechtigte	
2.1	Perspektive einer Standortgemeinde	
2.1.1	Was unterscheidet Standortgemeinden und beteiligungsberechtigte Nachbargemeinden?	
2.1.2	Wird für jede Windkraftanlage einzeln verhandelt oder für das Ge	
2.1.3	Profitieren von der Regelung nur Gemeinden in Nordrhein-Westf	
2.1.4	Muss der Beteiligungsgewinn versteuert werden?	

FAQ Bürgerenergiegesetz des MWIKE

- Das FAQ des MWIKE finden Sie [hier](#)
- Umfassende Fragensammlung mit ausführlichen Antworten zum Bürgerenergiegesetz
- Wird fortlaufend aktualisiert

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Für wen muss ich verpflichtende Beteiligungsmodelle in Grenzregionen vorsehen?

- Gemeinden, die in NRW liegen
- Gemeinden anderer Länder können natürlich freiwillig zusätzlich beteiligt werden (z.B. über § 6 EEG)

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Für wen muss ich verpflichtende Beteiligungsmodelle in Grenzregionen vorsehen?

Wie wähle ich das richtige Beteiligungsmodell aus?

- Frühzeitiger Austausch mit allen Interessensgruppen
- Mögliche Faktoren:
 - Engagement und Aktivität der Bürger:innenschaft
 - Kapital vor Ort
 - Städtische Akteure vor Ort
 - Städtische (Klimaschutz-)Projekte in Planung?
 - Gibt es Vereine / Stiftungen vor Ort?

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Für wen muss ich verpflichtende Beteiligungsmodelle in Grenzregionen vorsehen?

Wie wähle ich das richtige Beteiligungsmodell aus?

Ist eine Beteiligung nach § 8 BürgEnG (Ersatzbeteiligung) fair und ausreichend?

- Ja
- Dient als Verhandlungsgrundlage & Orientierungswert

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Für wen muss ich verpflichtende Beteiligungsmodelle in Grenzregionen vorsehen?

Wie wähle ich das richtige Beteiligungsmodell aus?

Ist eine Beteiligung nach § 8 BürgEnG (Ersatzbeteiligung) fair und ausreichend?

Wie muss eine Beteiligungsvereinbarung formal aussehen?

- Aktuell sehr großer Bedarf
- Möglichkeiten der Unterstützung werden erörtert

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Für wen muss ich verpflichtende Beteiligungsmodelle in Grenzregionen vorsehen?

Wie wähle ich das richtige Beteiligungsmodell aus?

Ist eine Beteiligung nach § 8 BürgEnG (Ersatzbeteiligung) fair und ausreichend?

Wie muss eine Beteiligungsvereinbarung formal aussehen?

Wie viele Beteiligungsmodelle reichen aus?

- Nicht vorgeschrieben, dass für Beteiligungsberechtigte (§§ 5 & 6 BürgEnG) unterschiedliche Modelle angeboten werden sollen
- Bspw. gesellschaftsrechtliche Beteiligung durch beteiligungsberechtigte Gemeinden als einziges Beteiligungsmodell, **solange** dabei die Verwendung der Einnahmen unmittelbar und erkenntlich den jeweiligen beteiligungsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zugutekommt

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Wie läuft die Beteiligungsvereinbarung, wenn sich das Vorhaben über mehrere Kommunen erstreckt?

- Gemeinsame Beteiligungsvereinbarung ist abzuschließen
- Anteile frei verhandelbar
 - Orientierungswert: Flächenmäßige Aufteilung im 2.500m-Radius (s. § 6 EEG)
- Ersatzbeteiligung: Richtwert nach § 8 Abs. 1 BürgEnG (bzw. § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023)
- Lehnen eine oder mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden ein Zahlungsangebot im Rahmen der Ersatzbeteiligung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden entfallende Betrag auf die Gemeinden verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Wie läuft die Beteiligungsvereinbarung, wenn sich das Vorhaben über mehrere Kommunen erstreckt?

Wie genau sollen Nachbarkommunen mit in die Verhandlungen einbezogen werden?

- Frühzeitiger Austausch
- Angebot des (anteilmäßig) gleichen Modells
 - Bei bspw. Stiftungsmodellen müssen individuelle Lösungen getroffen werden

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Wie läuft die Beteiligungsvereinbarung, wenn sich das Vorhaben über mehrere Kommunen erstreckt?

Wie genau sollen Nachbarkommunen mit in die Verhandlungen einbezogen werden?

Müssen Vorhabenträger mit kommunalen (Teil-)Eigentümern den Standortgemeinden auch eine Beteiligungsvereinbarung anbieten?

- Ja
- In Beteiligungsvereinbarung kann dies aber berücksichtigt werden (jedoch nicht in der Ersatzbeteiligung)

Die häufigsten Fragen aus der Praxis

Wie läuft die Beteiligungsvereinbarung, wenn sich das Vorhaben über mehrere Kommunen erstreckt?

Wie genau sollen Nachbarkommunen mit in die Verhandlungen einbezogen werden?

Müssen Vorhabenträger mit kommunalen (Teil-)Eigentümern den Standortgemeinden auch eine Beteiligungsvereinbarung anbieten?

Muss ein Industrieunternehmen mit Anlagen für den Eigenbedarf außerhalb vom Gewerbegebiet auch eine Beteiligungsvereinbarung abschließen?

- Ja
- Spielraum in der Beteiligungsvereinbarung nutzen



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz



Jonathan Andraczek

Fachexperte Erneuerbare Energien

windenergie@energy4climate.nrw

T: +49 211 822086511

Vielen Dank!

NRW.Energy4Climate GmbH
Kaistraße 5, 40221 Düsseldorf